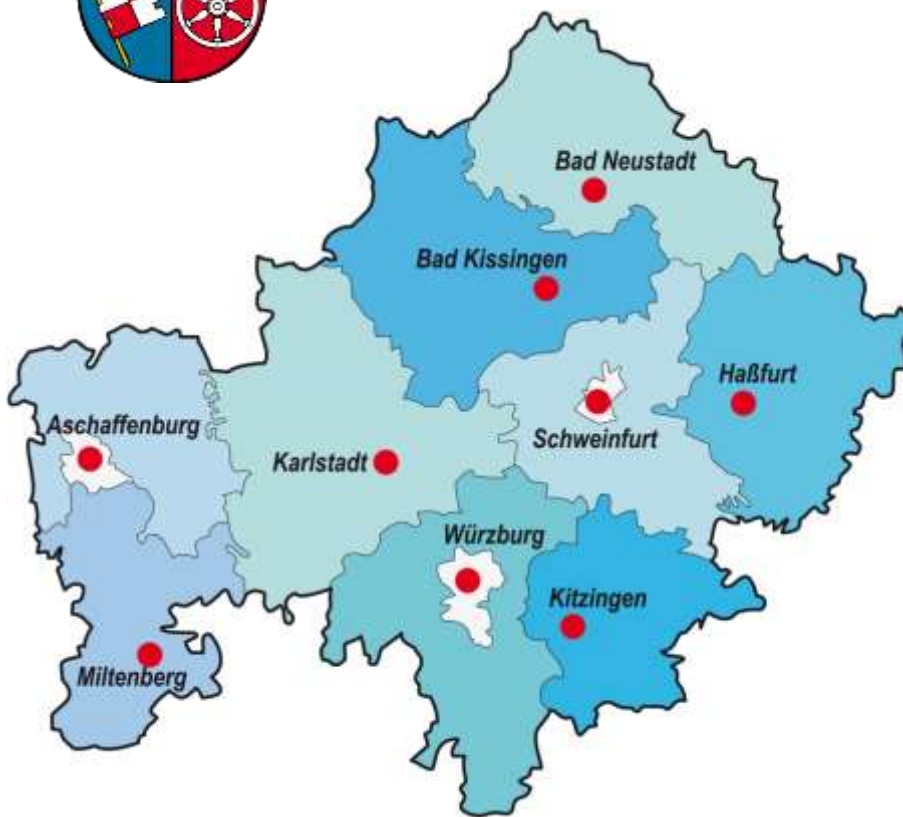




Amtlicher Schulanzeiger



1

Würzburg, 21. Dezember 2020

145. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN	4
Ausschreibung von zwei Stellen als Systembetreuerin/Systembetreuer für Fachlehrer/Fachlehrerinnen (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen	4
Ausschreibung der Stelle einer Systembetreuerin/eines Systembetreuers für Förderlehrer/Förderlehrerinnen (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen	5
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin (m/w/d) für Ernährung und Gestaltung am Staatlichen Schulamt im Landkreis Schweinfurt	6
Zweitausschreibung der Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht am Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld (BesGr. A 11)	7
Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen	8
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	12
Termine 2021 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers	12
Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Staatlichen Schulämter	13
Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2021 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen	15
Aufnahme in die öffentlichen und privaten Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 2021/2022	17
Stellenbesetzung; Einsatz- und Versetzungswünsche	19
Versetzungen in andere Regierungsbezirke	22
Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2022 nach der Lehramtsprüfungsordnung II	24
HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN	26
Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	26
Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	26
Berichtigung	26
Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster	27
Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster	27

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/21

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes _____ 27

Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich _____ 27

NICHTAMTLICHER TEIL _____ **28**

14. SchulKinoWoche Bayern: Filme gemeinsam erleben - aber mit Abstand! _____ 28

Ausschreibung der Stelle einer Schulleitung (m/w/d) an der Privaten Katholischen Grund- und Mittelschule Vinzentinum für das Schuljahr 2021/22 _____ 29

Ausschreibung der Stelle eines Konrektors/einer Konrektorin (m/w/d) an der Privaten Katholischen Grund- und Mittelschule Vinzentinum für das Schuljahr 2021/22 _____ 30

MEDIENHINWEISE _____ **31**

Stellenausschreibungen

Ausschreibung von zwei Stellen als Systembetreuerin/Systembetreuer für Fachlehrer/Fachlehrerinnen (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen

Im Regierungsbezirk Unterfranken sind zwei **Stellen im Funktionsamt des Fachlehrers als Systembetreuer in der Besoldungsgruppe A12 für Fachlehrerinnen/Fachlehrer an Grund- und Mittelschulen** zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

Die Stellen werden hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Fachlehrkräfte an staatlichen Grund- oder Mittelschulen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Betreuung von mindestens 60 Computerarbeitsplätzen an der jeweiligen Schule, wobei auch die Rechner der Verwaltung Arbeitsplätze in diesem Sinne sind,
- das Amt des Fachoberlehrers/der Fachoberlehrerin im Beförderungsamts A 11,
- eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in der Funktion des Systembetreuers/der Systembetreuerin,
- mindestens das Prädikat „UB“ in der letzten dienstlichen Beurteilung.

Die Bewerber müssen fundierte fachliche Kenntnisse im organisatorischen bzw. koordinierenden sowie im pädagogischen und didaktisch-methodischen Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien nachweisen und bereit sein, sich über die eigene Schule hinaus im jeweiligen Schulamtsbezirk zu engagieren.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Termine:

Vorlage des Gesuchs
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:
bei der Regierung von Unterfranken:

08.01.2021
15.01.2021

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/21

Ausschreibung der Stelle einer Systembetreuerin/eines Systembetreuers für Förderlehrer/Förderlehrerinnen (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen

Im Regierungsbezirk Unterfranken ist eine **Stelle im Funktionsamt des Förderlehrers als Systembetreuer in der Besoldungsgruppe A11 für Förderlehrerinnen/Förderlehrer an Grund- und Mittelschulen** zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Förderlehrkräfte an staatlichen Grund- oder Mittelschulen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Betreuung von mindestens 60 Computerarbeitsplätzen an der jeweiligen Schule, wobei auch die Rechner der Verwaltung Arbeitsplätze in diesem Sinne sind,
- das Amt des Förderlehrers/der Förderlehrerin im Beförderungsamtsamt A 10,
- eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in der Funktion des Systembetreuers/der Systembetreuerin,
- mindestens das Prädikat „UB“ in der letzten dienstlichen Beurteilung.

Die Bewerberin/der Bewerber muss fundierte fachliche Kenntnisse im organisatorischen bzw. koordinierenden sowie im pädagogischen und didaktisch-methodischen Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien nachweisen und bereit sein, sich über die eigene Schule hinaus im jeweiligen Schulamtsbezirk zu engagieren.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Termine:

Vorlage des Gesuchs
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:
bei der Regierung von Unterfranken:

08.01.2021
15.01.2021

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/21

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin (m/w/d) für Ernährung und Gestaltung am Staatlichen Schulamt im Landkreis Schweinfurt

Am Staatlichen Schulamt im **Landkreis Schweinfurt** ist zum 01.08.2021 die **Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin (m/w/d) für Ernährung und Gestaltung** zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Fachlehrkräfte (m/w/d), die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe eines Fachberaters/einer Fachberaterin zu übernehmen.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136).

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	08.01.2021
beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Schweinfurt:	15.01.2021
bei der Regierung von Unterfranken:	21.01.2021

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/21

Zweitausschreibung der Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht am Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld (BesGr. A 11)

Am Staatlichen Schulamt **im Landkreis Rhön-Grabfeld** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle **eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht (BesGr. A11)** zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Aufgabe eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht ist es, den Einsatz der Förderlehrer/innen vor Ort durch Beratung zu verbessern, Schulleiter/innen und Förderlehrer/innen in fachlichen, pädagogischen und organisatorischen Fragen zu beraten, Fortbildungsveranstaltungen zu planen und durchzuführen sowie die Ausbildung in der 1. und 2. Phase zu unterstützen.

Die Aufgaben beziehen sich sowohl auf die Grund- und Mittelschulen als auch auf die Förderschulen des Zuständigkeitsbereichs. Es können daher auch Förderlehrkräfte aus dem Förderschulbereich zu Koordinatoren bestellt werden.

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Förderlehrer/in als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht auf Schulamtsebene der BesGr. A 11 ist nach Ziffer 9 der Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom 18. März 2011 (KWMBI. 2011 S. 63) in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

08.01.2021

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

15.01.2021

bei der Regierung von Unterfranken:

21.01.2021

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/21

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

Oberpfalz

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html>

Oberbayern

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html

Niederbayern

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schwaben

https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Mittelschule Gemünden (7879) Hofweg 4 97737 Gemünden a.Main Tel.: 09351/8881 Fax: 09351/8657 eMail: poststelle@mittelschule-gemuenden.de	Schülerzahl: 198 Klassenzahl: 11	MSP	A 14	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Mittelschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/21

<p>Friedrich-Rückert-Grundschule (7529) Gunnar-Wester-Straße 9 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/51942 Fax: 09721/51949 eMail: Friedrich-Rueckert-VS@schweinfurt.de</p>	<p>Schülerzahl: 189 Klassenzahl: 11</p>	<p>SW-S</p>	<p>A 13</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Astrid-Lindgren-Grundschule Helmstadt (7942) Steinerner Weg 1 97264 Helmstadt Tel.: 09369/9841400 Fax: 09369/9841420 eMail: schule@algs-helmstadt.de</p>	<p>Schülerzahl: 293 Klassenzahl: 12</p>	<p>WÜ-L</p>	<p>A 14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Grundschule Ochsenfurt (7955) Jahnstraße 1 97199 Ochsenfurt Tel.: 09331/98319-100 Fax: 09331/98319-8002 eMail: grundschule.ochsenfurt@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 340 Klassenzahl: 15</p>	<p>WÜ-L</p>	<p>A 14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - Gebundener Ganzttag
<p>Grundschule Bergtheim (7928) Frühlingstr. 10 97421 Bergtheim Tel.: 09367/90760 Fax: 09367/907676 eMail: schule-bergtheim@t-online.de</p>	<p>Schülerzahl: 301 Klassenzahl: 14</p>	<p>WÜ-L</p>	<p>A 14</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - Gebundener Ganzttag

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/21

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Körner-Grundschule Schweinfurt (7532) Körnerstraße 1 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/51368 Fax: 09721/513119 eMail: koernerschule@schweinfurt.de	Schülerzahl: 185 Klassenzahl: 9	SW-S	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien. Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/21

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	08.01.2021
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	15.01.2021
bei der Regierung von Unterfranken:	21.01.2021

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Termine 2021 für Redaktionsschluss und Veröffentlichung des Schulanzeigers

Schulanzeiger	Redaktionsschluss	Veröffentlichung im Internet
Nr. 2/21	19.01.2021	25.01.2021
Nr. 3/21	16.02.2021	22.02.2021
Nr. 4/21	23.03.2021	29.03.2021
Nr. 5/21	20.04.2021	26.04.2021
Nr. 6/21	17.05.2021	21.05.2021
Nr. 7/21	22.06.2021	28.06.2021
Nr. 8-9/21	20.07.2021	26.07.2021
Nr. 10/21	21.09.2021	27.09.2021
Nr. 11/21	19.10.2021	25.10.2021
Nr. 12/21	23.11.2021	29.11.2021
Nr. 1/22	14.12.2021	20.12.2021

2230-K

Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Staatlichen Schulämter

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. November 2020, Az. III.4-BO7126-4b.120 185

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Aufgaben der Staatlichen Schulämter vom 6. Juli 2006 (KWMBI. I S. 183), die durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI. S. 136) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Präambel wird in Satz 2 das Wort „Volksschulen“ durch die Wörter „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
 - 1.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Satz 6 wird das Wort „Außenklassen“ durch das Wort „Partnerklassen“ ersetzt.
 - 1.2.2 In Satz 7 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Wörter „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
 - 1.3 Folgende Nrn. 8 bis 10 werden angefügt:

„8. Weitere Aufgaben

Die Staatlichen Schulämter sind zentraler Ansprechpartner im Bereich der öffentlichen Grundschulen und Mittelschulen und erfüllen ferner die Aufgaben, die ihnen das Staatsministerium oder die Regierung allgemein oder im Einzelfall zuweist. Sonstige in Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgeführte Aufgaben der Staatlichen Schulämter werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt. Dies gilt insbesondere für dienstrechtliche Aufgaben und für die Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur, für die nach Art. 115 BayEUG i. V. m. § 44 Abs. 1 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) die rechtliche Leitung des Staatlichen Schulamts zuständig ist.

9. Zusammenarbeit der Staatlichen Schulämter bei der Aufgabenerfüllung

Staatliche Schulämter mit weniger als vier Schulaufsichtsbeamten sollen mit einem oder mit mehreren benachbarten Schulämtern in den Aufgabenbereichen, die sie gemeinsam festlegen, unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und in Abstimmung mit ihren rechtlichen Leitungen zusammenarbeiten. Staatliche Schulämter, Doppel- oder Dreifachschulämter mit mindestens vier Schulaufsichtsbeamten können mit einem weiteren Schulamt nach Maßgabe des Satzes 1 zusammenarbeiten. Regierungsbezirksübergreifende Zusammenarbeit ist möglich.

Benachbarte Staatliche Schulämter können einen Schulamtsverbund bilden. In einem Schulamtsverbund werden sämtliche Aufgaben der beteiligten Staatlichen Schulämter erfüllt. Die fachlichen Leitungen der beteiligten Staatlichen Schulämter vereinbaren unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und in Abstimmung mit ihren rechtlichen Leitungen, wie sie sich organisieren und wie sie ihre Aufgaben verteilen.

10. Unterstützung und Koordinierung durch die Regierungen

Die Regierungen unterstützen die Staatlichen Schulämter im Rahmen ihrer Zuständigkeit und koordinieren die Aufgabenerfüllung der fachlichen Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter. Die Regierungen achten auf möglichst einheitliche Verfahrensabläufe und Standards bei der Erfüllung der einzelnen Aufgaben sowie eine gleichmäßige Belastung der einzelnen Staatlichen Schulämter.“

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/21

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI 2020 Nr. 691)

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2021 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. November 2020, Az. VI.2-BS9101-7a.80 220

Im Jahr 2021 wird der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst können Bewerber zugelassen werden, die

- 1.1 die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben oder deren Erste Staatsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannt worden ist. Der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen entspricht eine im Geltungsbereich des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes abgelegte oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges berufliches Praktikum oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen wird;
- 1.2 zum Zweck der Nachqualifikation nach § 40 Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) einen ergänzenden Vorbereitungsdienst abzuleisten haben und
- 1.3 die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.

2. Dauer des Vorbereitungsdienstes, Meldeschluss, Meldeverfahren

2.1 Dauer und Meldeschluss

Der Vorbereitungsdienst September 2021 beginnt am 14. September 2021 und endet am 11. September 2023.

Letzter Meldetag ist der 14. April 2021.

2.2 Meldeverfahren

Die Meldungen zum Vorbereitungsdienst sind mit den im Antrag aufgeführten Unterlagen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.

Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist nur noch online unter <https://formularserver.bayern.de/vorbereitungsdienst> möglich.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist die Bewerber den Regierungen zu, die nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheiden.

3. Verwendung im öffentlichen Schuldienst

Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI 2020 Nr. 700)

Aufnahme in die öffentlichen und privaten Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 2021/2022

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. November 2020, Az. VI.4-BS-9201-4-7a.46 878

1. Aufnahmeverfahren

- 1.1 Die Aufnahme in die zwei-, drei- und vierstufige Wirtschaftsschule richtet sich nach Art. 44 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und nach dem Zweiten Teil der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO).
- 1.2 Die Anmeldung von Mittelschülerinnen und Mittelschülern, welche keine Mittlere-Reife-Klasse besuchen, zur Aufnahme in die Vorklasse oder in die Eingangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule findet mit Ausnahme des Übertritts mit dem Jahreszeugnis in der Zeit vom **22. Februar 2021 bis 26. Februar 2021** und/oder vom **15. März 2021 bis 26. März 2021** statt.

Die Anmeldefrist für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule endet am **6. August 2021**.

- 1.3 Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Wirtschaftsschule in allen anderen Fällen werden von den Wirtschaftsschulen bis **6. August 2021** entgegengenommen. Abweichend davon wird für die Fälle der unter Nr. 1.5.2 genannten Möglichkeit der Aufnahme durch den Nachweis des Erreichens der erforderlichen Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 MSO als spätester Anmeldetermin zur Aufnahme in die Wirtschaftsschule der **13. September 2021** festgelegt.

Die örtlichen Anmeldetermine werden von den Schulen festgelegt. An den öffentlichen Wirtschaftsschulen können spätere Anmeldungen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

- 1.4 Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Schule anzumelden, in die sie aufgenommen werden wollen.
- 1.5 Bei der Anmeldung sind vorzulegen:
 - 1.5.1 das Original des Geburtsscheines oder der Geburtsurkunde oder ein amtlicher Lichtbildausweis und
 - 1.5.2 für die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule das Original des Zwischenzeugnisses der Mittelschule oder – in Ausnahmefällen – das Original des Jahreszeugnisses der Mittelschule, sofern mit diesem die Eignung nachgewiesen werden kann, ggf. ergänzt um das Original eines Nachweises über das Erreichen der erforderlichen Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 MSO. Falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch der Mittelschule erfolgt, müssen die Originale der Zeugnisse der früher besuchten Schulen bzw.
 - 1.5.3 für die zweistufige Wirtschaftsschule das Original des Zeugnisses über den qualifizierenden oder den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder – falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch der Mittelschule erfolgt – die Originale der Zeugnisse der früher besuchten Schulen vorgelegt werden. Die Anmeldung kann auch mit dem Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule, der Realschule oder des Gymnasiums erfolgen.

2. Probeunterricht und Aufnahmeprüfung (drei- und vierstufige Wirtschaftsschule)

Soweit notwendig, wird für die Schülerinnen und Schüler ein Probeunterricht durchgeführt.

- 2.1 Der Probeunterricht für die Aufnahme in die Vorklasse und in die Eingangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule findet am **3., 4. und 5. Mai und am 8., 9. und 10. September 2021** statt.
- 2.2 Die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in höhere Jahrgangsstufen wird in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien durchgeführt. Die Schulleitung bestimmt den Zeitplan.
- 2.3 Schülerinnen und Schüler, die bereits am Probeunterricht einer Wirtschaftsschule teilgenommen haben, dürfen den Probeunterricht im selben Kalenderjahr nicht wiederholen.

3. Meldungen durch Schulen

- 3.1 Sämtliche Wirtschaftsschulen berichten dem Staatsministerium auf elektronischem Weg über das Ergebnis des Probeunterrichts. Die genaue Vorgehensweise und die Terminvorgabe für diese Online-Erhebung werden per KMS bekannt gegeben.
- 3.2 Die Formblätter 1 und 2 zur Ermittlung des Gesamtbedarfs an Lehrerwochenstunden an Wirtschaftsschulen (abzurufen unter <http://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/formulare-und-hinweise.html>) sind mit den endgültigen Schüler- und Klassenzahlen von den staatlichen und nichtstaatlichen Wirtschaftsschulen bis **24. September 2021** an die Regierungen zu senden.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI 2020 Nr. 704)

Stellenbesetzung; Einsatz- und Versetzungswünsche

Bekanntmachung vom 07.10.2020 Nr. 4P/5142-1-4-12

A) Versetzungswünsche

1. Lehrkräften, die aus dringenden Gründen den Einsatz an einem anderen Dienstort anstreben, ist es möglich, sich mit ihren Stellenwünschen schriftlich - bei Grund- und Mittelschulen über ihr zuständiges Staatliches Schulamt bzw. bei Förderschulen über die Schulleitung - an die Regierung von Unterfranken zu wenden.

Vordrucke für Versetzungswünsche innerhalb des Schulamtsbezirks sind an den Staatlichen Schulämtern erhältlich. Für Versetzungswünsche in einen anderen Schulamtsbezirk können die Anträge im Internet (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) abgerufen werden:

- **Service > Formulare > Suche:**
- **"Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks"**

Über Versetzungen innerhalb des bisher zuständigen Schulamtes (auch eines Doppelschulamtes) entscheidet das Schulamt in **eigener Zuständigkeit**. Diese Anträge sind in einfacher Ausfertigung nur beim Staatlichen Schulamt einzureichen.

Alle Versetzungs- und Zuweisungsgesuche innerhalb des Regierungsbezirks sind **möglichst sofort**, spätestens bis **05. März 2021**

- a) für **Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen** über die Schulleitung **beim zuständigen Schulamt**
- b) für **Lehrkräfte an Förderschulen bei der Schulleitung**

einzureichen.

Die Schulleitung der Förderschule übermittelt der Regierung die Anträge gesammelt bis zum **12. März 2021**.

Die Schulämter tragen ebenfalls alle notwendigen Daten bis zum **18. März 2021** in SVS ein und übermitteln der Regierung zu diesem Datum die noch ausstehenden Anträge. Gesuche, die nach den vorstehend genannten Terminen eingehen, können für das Schuljahr **2021/2022** in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Gesuche sind auf dem Dienstweg **dreifach** vorzulegen. Eine Ausfertigung verbleibt beim abgebenden Staatlichen Schulamt, bzw. bei der Schulleitung der Förderschule, eine Ausfertigung wird an das Zielschulamt weitergeleitet und eine Ausfertigung ist der Regierung vorzulegen.

2. Lehramtsanwärter, Studienreferendare, Fachlehreranwärter und Förderlehreranwärter können **in besonders begründeten Fällen** Einsatzwünsche für das Schuljahr **2021/2022** auf dem Dienstweg äußern.
3. Hinweise:

Versetzungsentscheidungen müssen in erster Linie **nach dienstlichen Notwendigkeiten** erfolgen. Persönliche Einsatzwünsche können daher nur dann berücksichtigt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse dies auch zulassen. Eine Versetzung von Lehrkräften im Turnus ist nach § 6 LDO nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sofern die Gesuche mit Familienzusammenführung begründet werden, muss ihnen eine amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz des Ehegatten und eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden. Bei bevorstehender

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/21

Eheschließung ist eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der Anträge muss die Eheschließung bis **spätestens 1. Juli 2021** bei der Regierung durch Heiratsurkunde nachgewiesen sein.

Ebenso haben die Lehrkräfte die Möglichkeit, ihre Gründe darzulegen, die für eine Versetzung innerhalb des Regierungsbezirks Unterfranken sprechen.

Versetzungen sind nur dann möglich, wenn im kommenden Schuljahr **ab Schuljahresbeginn Dienst geleistet wird**. Lehrkräfte, die für das Schuljahr **2021/22** eine Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können daher nicht versetzt werden.

Im Versetzungsantrag sind verbindliche Angaben über den im angestrebten Schulamtsbezirk gewünschten Beschäftigungsumfang (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) einzutragen. Anträge auf Teilzeitbeschäftigung sind für das Schuljahr **2021/22** mit dem entsprechenden Formblatt auf dem Dienstweg bis spätestens **31. März 2021** der Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 43 - vorzulegen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung im kommenden Schuljahr ist daher dieser Teilzeitantrag dem Antrag auf Versetzung beizufügen.

Entstehende Nachteile wegen unvollständiger Angaben auf den Antragsvordrucken und/oder aus fehlenden Unterlagen gehen zu Lasten der Lehrkraft.

4. Allen Lehrkräften wird empfohlen, zwischenzeitlich noch eintretende Familienstands- und Wohnsitzänderungen in ihrem eigenen Interesse rechtzeitig auf dem Dienstweg der Regierung anzuzeigen.
5. Das Ergebnis der Stellenbesetzungen und Versetzungen wird im Rahmen der Klassenbildung für das Schuljahr **2021/22** erst nach der endgültigen Stellenzuteilung und der Zuweisung der Lehramtsbewerber durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus schriftlich mitgeteilt.

B) Einsatzwünsche

1. Lehramtsanwärter, Fachlehreranwärter und Förderlehreranwärter, die **2021/22** ihre Zweite Lehramtsprüfung ablegen, geben mit entsprechenden Formblättern ebenfalls Einsatzwünsche im Rahmen der "Erklärung zur Neueinstellung" ab, die jedoch nur im Falle der Anstellung berücksichtigt werden können. Vordrucke für diese Einsatzwünsche können im Internet (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) abgerufen werden.
2. Die Formblätter sind auf dem Dienstweg über Seminar und Schulamt in zweifacher Ausfertigung bis zum **30. April 2021** bei der Regierung von Unterfranken vorzulegen. Das Formular "Erklärung zur Neueinstellung" beinhaltet sowohl die Bereitschaftserklärung zur Einstellung in den staatlichen bayerischen Schuldienst im kommenden Schuljahr (Planstelle) als auch die Verzichtserklärung mit freiwilliger Aufnahme in die oder den Verbleib in der Warteliste. Für Lehrkräfte, die an einer Zweitqualifizierung teilgenommen haben, ist keine Aufnahme in die Warteliste für das Lehramt GS bzw. MS möglich.
3. Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausgefüllten Einsatzwünschen oder/und nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers.

4. Einsatzentscheidungen im Rahmen der Neueinstellung müssen in erster Linie **nach dienstlichen Notwendigkeiten** erfolgen. Persönliche Einsatzwünsche können daher nur dann berücksichtigt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse dies auch zulassen. Sofern die Gesuche mit Familienzusammenführung begründet werden, muss ihnen eine amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über den Wohnsitz des Ehegatten und eine Bescheinigung des Arbeitgebers des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigelegt werden.

Ebenso haben die Anwärterinnen und Anwärter die Möglichkeit, ihre Gründe darzulegen, die bei einer eventuellen Anstellung für einen Verbleib im Regierungsbezirk Unterfranken sprechen. Bei bevorstehender Eheschließung ist daneben eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der Anträge muss die Eheschließung bis **spätestens 1. Juli 2021** bei der Regierung durch Heiratsurkunde nachgewiesen sein.

5. Im Antrag sind verbindliche Angaben über den Beschäftigungsumfang im Falle einer Einstellung im angestrebten Regierungsbezirk (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) einzutragen. Anträge auf Teilzeitbeschäftigung sind für das betreffende Schuljahr mit dem entsprechenden Formblatt (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) den Antragsunterlagen beizufügen.
6. Das Ergebnis der Einsätze von Lehramtsanwärtern wird im Rahmen der Klassenbildung für das Schuljahr **2021/22** erst nach der endgültigen Stellenzuteilung und der Zuweisung der Lehramtsbewerber durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus schriftlich mitgeteilt.

Die Regierung bittet im Interesse einer zügigen Bearbeitung und damit im Interesse aller Antragstellerinnen/Antragsteller dringend, von zusätzlichen Vorsprachen oder telefonischen Nachfragen abzusehen.

Versetzungen in andere Regierungsbezirke

Bekanntmachung vom 07.10.2021 Nr. 4P/0321-1-15-11

Anträge auf Versetzung von Lehrern und Förderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Grund-, Mittel- und Förderschulen in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr **2021/2022**.

1. Die Anträge sind **ausschließlich** unter Verwendung des Formblatts zu stellen, das im **Internet** unter der Adresse www.regierung.unterfranken.bayern.de
 - Service > Formulare > Suche
 - "Versetzung in einen anderen Regierungsbezirk"abgerufen werden kann.
2. Die Anträge sind auf dem Dienstweg
 - a) für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen über die Schulleitung beim zuständigen Schulamt
 - b) für Lehrkräfte an Förderschulen (einschließlich Sonderberufsschulen) bei der Schulleitungbis spätestens **5. März 2021** in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. (Termin der Vorlage bei der Regierung: **12. März 2021**)

Die Regierung von Unterfranken weist darauf hin, dass sich der Versetzungsantrag lediglich auf einen anderen Regierungsbezirk als Ganzes bezieht. **Über die tatsächliche Zuweisung zu einem Schulamtsbezirk, bzw. zu einer Förderschule entscheidet die aufnehmende Regierung.**

Entsprechend einem Beschluss des bayerischen Landtages vom sind dabei Familienzusammenführungen vorrangig zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner. Sofern die Gesuche mit „**Familienzusammenführung**“ begründet werden, muss ihnen eine **amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes** über den **Wohnsitz** des Ehegatten und eine **Bescheinigung des Arbeitgebers** des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden.

3. **Verspätet eingehende Gesuche** können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
4. Die Anträge sind auf dem Dienstweg in **dreifacher Ausfertigung** (ein Exemplar verbleibt beim Schulamt, zwei Ausfertigungen sind an die Regierung weiterzuleiten) mit dem **Formblatt für Versetzungen vollständig ausgefüllt** einzureichen. Dort ist zusätzlich anzugeben, seit wann der Bewerber im Regierungsbezirk Unterfranken tätig ist. Diese Angabe bezieht sich auf die Zeit nach der 2. Staatsprüfung.
5. In die Versetzungsliste können grundsätzlich nur die Antragsteller aufgenommen werden, die ab Beginn des kommenden Schuljahres (zumindest in Teilzeit) Dienst leisten. Lehrkräfte, die für das kommende Schuljahr eine Beurlaubung oder Elternzeit (Ausnahme: Teilzeit in Elternzeit) beantragt haben oder beantragen werden, können daher nicht versetzt werden. Im Versetzungsantrag sind **verbindliche Angaben** über den im angestrebten Schulamtsbezirk **gewünschten Beschäftigungsumfang** (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) einzutragen. Im Falle einer beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung im kommenden Schuljahr ist daher dieser Teilzeitantrag (www.regierung.unterfranken.bayern.de) bereits dem Antrag auf Versetzung beizufügen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 1/21

- Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen weiteren Regierungsbezirk sind **für jeden gewünschten Regierungsbezirk** gesondert die notwendigen Unterlagen einzureichen. Dabei ist die Rangfolge der Versetzungswünsche zu kennzeichnen (Erstwunsch bzw. Zweitwunsch).
- Wir bitten um Verständnis, dass die Regierung von Unterfranken aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Gesuchen um Versetzung oder Zuweisung in einen anderen Regierungsbezirk keine Bestätigung über den Erhalt des Antrages erteilt.

Hinweise:

Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausgefüllten Anträgen oder/und nicht beige - legten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers.

Wegen der großen Anzahl von Versetzungsanträgen können Änderungsmitteilungen, die der Regierung nicht bis spätestens **1. Mai 2021** vorliegen, grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Abweichend hiervon kann eine Eheschließung oder Geburt eines Kindes nur dann berücksichtigt werden, wenn der Nachweis (Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch bzw. Geburtsurkunde, jeweils in Kopie) bis spätestens zum **1. Juli 2021** bei der Regierung eingegangen ist.

Kreuzt ein Antragsteller **nicht** an „mit jedem anderen Schulamtsbezirk einverstanden“ zu sein, bekundet er damit **unmissverständlich**, dass er einen Verbleib im bisherigen Regierungsbezirk einer Versetzung vorzieht, falls sich der gewünschte Schulamtsbezirk nicht realisieren lässt ("Exklusivwunsch").

Alle Versetzungsanträge, die zunächst wegen fehlender Tauschpartner abgelehnt werden müssen, wird die Regierung erfassen und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorlegen. Das Staatsministerium wird prüfen, ob und inwieweit über die Vereinbarungen der Regierungen hinaus Versetzungen möglich sind. Eine Entscheidung ist jedoch erst im Rahmen des Lehrerausgleichs, d. h. gegen **Ende Juli** möglich. Soweit Antragsteller aus Unterfranken auf diese Weise nachträglich berücksichtigt werden können, erhalten sie zu gegebener Zeit schriftlich Bescheid.

Bewerbern von der Warteliste und Prüflingen **2021** stehen gesonderte Formblätter zur Verfügung, mit denen sie ggf. ihre Einsatzwünsche für das Schuljahr **2021/2022** äußern können.

Die Regierung bittet im Interesse einer zügigen Bearbeitung und damit im Interesse aller Antragstellerinnen/Antragsteller dringend, von zusätzlichen Vorsprachen oder telefonischen Nachfragen abzusehen.

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2022 nach der Lehramtsprüfungsordnung II

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. November 2020, Az. VI.2-BS9153-7a.80 223

1. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2020 nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (ZALBV) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 689) begonnen haben, nehmen an der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2022 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, KWMBI. I S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2020 (GVBl. S. 317) teil.

Die Prüfungszeiträume und -orte für die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt festgelegt:

- Die 1. und 2. Prüfungslehrprobe in der Zeit von Montag, 22. Februar 2021 bis Freitag, 23. Juli 2021 an den Seminarschulen,
- die 3. Prüfungslehrprobe (§ 21 Abs. 6 Satz 8 LPO II) in der Zeit von Montag, 29. November 2021 bis Freitag, 1. April 2022 an den Einsatzschulen,
- die Kolloquien in der Zeit von Montag, 7. März 2022 bis Freitag, 1. April 2022,
- die mündlichen Prüfungen in der Zeit von Montag, 7. März 2021 bis Freitag, 1. April 2022.

Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 Abs. 4 und 5 LPO II festgelegten Termine und Fristen zu beachten.

2. Studienreferendarinnen und -referendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2020 begonnen und durch Erste Staatsprüfung oder anerkanntes universitäres Zertifikat ein Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes ablegen werden und an der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach teilnehmen wollen, haben diese nach § 28 Abs. 1 LPO II zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen abzulegen. Die Prüfungslehrprobe ist zu den in Nr. 1, Spiegelstriche 1 oder 2 genannten Zeiträumen, die mündlichen Prüfung zu dem in Nr. 1, Spiegelstrich 4 genannten Zeitraum zu absolvieren.

Die Studienreferendarinnen und -referendare haben dem Prüfungsamt für das Lehramt an beruflichen Schulen bei der für den 1. Ausbildungsabschnitt zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung bzw. ein universitäres Zertifikat in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung und Prüfungszeugnis) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

3. An der Zweiten Staatsprüfung 2022 nehmen auch die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zweite Staatsprüfung 2021 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind. Sie legen die drei Prüfungslehrproben in der Zeit von Montag, 29. November 2021 bis Freitag, 1. April 2022 ab.

Für die übrigen Prüfungsteile gelten die Termine von Nr. 1.

Falls im Rahmen der Wiederholungsprüfung auch die schriftliche Hausarbeit zu fertigen ist, hat die Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmer das Thema hierfür bis 1. Oktober 2021 beim zuständigen Staatlichen Studienseminar einzuholen.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist über das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis zum 1. Juli 2021 zu richten.

4. Zur Zweiten Staatsprüfung 2022 können auf Antrag auf Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2021 abgelegt und bestanden haben und die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen wollen (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 LPO II).

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung 2021 bestanden haben sich bis spätestens 13. September 2021 zur Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung schriftlich anmelden.

Der Meldung sind beizufügen:

- Eine Erklärung über die Tätigkeit nach dem erstmaligen Ablegen der Zweiten Staatsprüfung,
- gegebenenfalls die Heiratsurkunde (bei Doppelnamen gegebenenfalls zusätzlich entsprechender Nachweis),
- gegebenenfalls der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,
- eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass für sie/ihn kein Betreuer im Sinn des § 1896 BGB auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung ihrer/seiner Angelegenheiten bestellt ist.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist über das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen an die jeweils zuständige Regierung zu richten.

Kandidaten, die die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen, legen die Zweite Staatsprüfung zu den unter Nr. 1 genannten Terminen (Kolloquium und mündliche Prüfung) und in der Zeit von Montag, 29. November 2021 bis Freitag, 1. April 2022 (Prüfungslehrproben) ab.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LPO II) kann das Prüfungsamt bei der Regierung genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI 2020 Nr. 753)

Hinweise auf Bekanntmachungen

2232.2-K

Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. November 2020, Az. III.4-BS7610.0/17/1

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI 2020 Nr. 698)

2236.4.1-K

Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. November 2020, Az. VI.5-BS9500-3-7a.97 803

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI 2020 Nr. 718)

Berichtigung

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2021/2022 vom 15. Oktober 2020 (BayMBI. Nr. 611) wird wie folgt berichtigt:

Der Bekanntmachung wird folgendes Anlagenverzeichnis mit Anlage angefügt:

„Anlage: Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2021/2022“

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

(BayMBI 2020 Nr. 745)

2232.3-K

Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. Dezember 2020, Az. III.4-BS7610.0/19/1

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI 2020 Nr. 747)

2232.2-K

Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. Dezember 2020, Az. III.4-BS7610.0/18/1

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI 2020 Nr. 748)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 24. April 2020 (GVBl. S. 278) geändert worden ist, wurde durch Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 6. November 2020 (GVBl. S. 626) geändert.

(BayMBI 2020 Nr. 760)

2230.7-K

Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. Dezember 2020, Az. VII.7-5H9001.1-7.430

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

(BayMBI 2020 Nr. 764)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

14. SchulKinoWoche Bayern: Filme gemeinsam erleben - aber mit Abstand!

Vom 26. April bis 5. Mai haben Schülerinnen und Schüler bayernweit wieder Gelegenheit, Film und Unterricht im Kinosaal zu erleben. Die Planungen laufen auf Hochtouren, um die 14. SchulKinoWoche Bayern unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheits- und Hygienekonzepte im Lernort Kino umzusetzen. Alternativ bieten digitale Formate die Möglichkeit, am Filmbildungsprojekt teilzunehmen.

Online-Fortbildungen für Lehrkräfte bereiten vorab gezielt auf den didaktisch sinnvollen Filmeinsatz im Unterricht vor und sind ab Anfang Januar buchbar.

Alle Informationen zum Filmprogramm, den Spielorten sowie zum aktuellen Stand finden sich ab dem 1. Februar auf www.schulkinowoche.bayern.de. Anmeldeschluss ist der **12. April 2021**.

Die **SchulKinoWoche Bayern** ist ein Projekt von *VISION KINO*, koordiniert und durchgeführt durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung im Auftrag des *Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus*.

Ausschreibung der Stelle einer Schulleitung (m/w/d) an der Privaten Katholischen Grund- und Mittelschule Vinzentinum für das Schuljahr 2021/22

Die Diözese Würzburg sucht zum 01.08.2021 für die Private Katholische Grund- und Mittelschule Vinzentinum für das Schuljahr 2021/22

eine Schulleitung (m/w/d)

Die Schule umfasst 10 Klassen der Jahrgangsstufen eins bis zehn. An der einzügigen Grund- und Mittelschule mit einer M10 Klasse werden im Schuljahr 2020/21 200 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Das Schulkonzept unserer Katholischen Grund- und Mittelschule ist geprägt vom reformpädagogischen Ansatz des Marchtaler Plans und der christlichen Werteerziehung.

Alle Schülerinnen und Schüler besuchen das Katholische Schülertagesheim der Diözese Würzburg.

Wir erwarten:

- eine am christlichen Glauben und den Grundsätzen der katholischen Kirche orientierte Lehrerpersönlichkeit
- Besitz der Missio Canonica und Erfahrungen in der Arbeit mit dem MarchtalerPlan
- gute fachliche und pädagogische Qualifikationen
- Erfahrungen bei der Durchführung des Qualifizierenden Abschlusses und des Mittleren Schulabschlusses
- Kompetenz in der Personalführung und Verwaltungskennntnisse
- Teamfähigkeit und Freude an der konzeptionellen Weiterentwicklung eines vom christlichen Menschenbild geprägten Schulprofils
- gute Zusammenarbeit mit dem Tagesheim Vinzentinum

Wir bieten:

- Eingruppierung nach dem Arbeitsrecht der Bayerischen/(Erz-) Diözesen (analog TVöD/VKA) mit den im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen
- eine Beurlaubung aus dem staatlichen Schuldienst ist möglich
- ein Arbeitsumfeld, das geprägt ist von intensivem, offenem und gutem Zusammenwirken aller Mitglieder der Schulfamilie
- eine Führungsposition, die positiv im Sinne der Verwirklichung des christlich geprägten Bildungs- und Erziehungsauftrags die Freiheiten von Schulen in privater Trägerschaft nutzt
- eine wertschätzende Führungskultur auf der Vorgesetztenebene

Nähere Informationen erhalten Sie bei Herrn Schulrat i.K. Jürgen Engel, Schulreferent im Bistum Würzburg (Tel.: 0931/386-30050, E-Mail: juergen.engel@bistum-wuerzburg.de)

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis spätestens 15. Januar 2021** per Mail an:

Bischöfliches Ordinariat
Abteilung Schule und Hochschule
Herrn Schulrat i. K.
Jürgen Engel
Domerschulstraße 2
97070 Würzburg
Für die Veröffentlichung

Ausschreibung der Stelle eines Konrektors/einer Konrektorin (m/w/d) an der Privaten Katholischen Grund- und Mittelschule Vinzentinum für das Schuljahr 2021/22

Die Diözese Würzburg sucht zum 01.08.2021 für die Private Katholische Grund- und Mittelschule Vinzentinum für das Schuljahr 2021/22

eine/n Konrektor/in (m/w/d)

Die Schule umfasst 10 Klassen der Jahrgangsstufen eins bis zehn. An der einzügigen Grund- und Mittelschule mit einer M10 Klasse werden im Schuljahr 2020/21 200 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Das Schulkonzept unserer Katholischen Grund- und Mittelschule ist geprägt vom reformpädagogischen Ansatz des Marchtaler Plans und der christlichen Werteerziehung.

Alle Schülerinnen und Schüler besuchen das Katholische Schülertagesheim der Diözese Würzburg.

Wir erwarten:

- eine am christlichen Glauben und den Grundsätzen der katholischen Kirche orientierte Lehrerpersönlichkeit
- Besitz der Missio Canonica und Erfahrungen in der Arbeit mit dem MarchtalerPlan
- gute fachliche und pädagogische Qualifikationen
- Erfahrungen im Bereich der Grundschule
- Kompetenz in der Personalführung und Verwaltungskenntnisse
- Teamfähigkeit und Freude an der konzeptionellen Weiterentwicklung eines vom christlichen Menschenbild geprägten Schulprofils
- gute Zusammenarbeit mit dem Tagesheim Vinzentinum

Wir bieten:

- Eingruppierung nach dem Arbeitsrecht der Bayerischen/(Erz-) Diözesen (analog TVöD/VKA) mit den im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen
- eine Beurlaubung aus dem staatlichen Schuldienst ist möglich
- ein Arbeitsumfeld, das geprägt ist von intensivem, offenem und gutem Zusammenwirken aller Mitglieder der Schulfamilie
- eine Führungsposition, die positiv im Sinne der Verwirklichung des christlich geprägten Bildungs- und Erziehungsauftrags die Freiheiten von Schulen in privater Trägerschaft nutzt
 - eine wertschätzende Führungskultur auf der Vorgesetztenebene

Nähere Informationen erhalten Sie bei Herrn Schulrat i.K. Jürgen Engel, Schulreferent im Bistum Würzburg (Tel.: 0931/386-30050, E-Mail: juergen.engel@bistum-wuerzburg.de)

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen **bis spätestens 15. Januar 2021** per Mail an:

Bischöfliches Ordinariat
Abteilung Schule und Hochschule
Herrn Schulrat i. K.
Jürgen Engel
Domerschulstraße 2
97070 Würzburg

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„SchulVerwaltung“ (Nr. 12/2020)

Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement

Blended Learning in der Schulpraxis (Pöler) – Schulleitung und COVID 19 (Richter/Stenschke) – Schulentwicklung in verantwortungsvoller Balance (Prof. Dr. Huber) – Leistung macht Schule (LemaS) (Dr. Modesto) – Begabung (Dr. Bieniussa) – Herausforderung Corona (Cygan-Guglhör) – Unterrichten mithilfe von Forschungsbefunden (Schneeweiss/Dr. Knogler/Prof. Dr. Seidel) – Das Lernen über Medien nicht vergessen (Prof. Dr. Jasmin Bastian – Informationen und Bücher

Kinderliteratur

Martina Reinwald / Theresa Rüttinger

Der Energiesparfuchs – zeigt dir die Welt der Energie

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, www.stmwi.bayern.de und Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), www.lfu.bayern.de, 2020, Buch A5, 36 Seiten, PDF: 4,8 MB, Art.-Nr. Ifu_klima_00172, kostenlos bestellbar

Das Büchlein ist für Kinder im Alter von etwa sieben bis elf Jahren entwickelt worden. Darin wird das Thema Energie (z. B. Energiesparen, Energieeffizienz, erneuerbare Energien) und der Zusammenhang zum Klimawandel altersgerecht, spannend und anschaulich erklärt. Rätsel, Quizfragen und kleine Aufgaben laden ein, sich spielerisch mit dem Thema zu beschäftigen. Der Energie-Sparfuchs ist eine Anregung für Kinder, beim Energiesparen mitzumachen und auch Freundeskreis und Familie für die Welt der Energie zu begeistern.

Schulrecht

SchulRecht PLUS **Berufliches Schulwesen in Bayern**

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 15. Oktober 2020, Aktualisierungslieferung Nr. 206, Art.-Nr. 66249206, 134,91 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Maximilian Pangerl**, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält die aktuellen Änderungen des **Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**, der **Berufsschulordnung (BSO)**, der Schulordnung für die **Berufliche Oberschule (FOBOSO)** sowie der **Wirtschaftsschulordnung (WSO)**.

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: November 2020, Aktualisierungslieferung Nr. 233, Art.-Nr. 66243233, 125,90 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

- die aktualisierten **Kommentierungen** der Artikel
 - 1 (Bildungs- und Erziehungsauftrag),
 - 2 (Aufgaben der Schulen),
 - 41 (Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) und
 - 118 (Schulzwang)
- des BayEUG
- den **neuen KMBek über Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5**

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: November 2020, Aktualisierungslieferung Nr. 234, Art.-Nr. 66243234, 87,90 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

- die aktualisierte **Kommentierung** der **Artikel 6 (Gliederung des Schulwesens)** und **94 (Voraussetzungen für die Unterrichtsge-
nehmigung)** des BayEUG und
- den neuesten Stand der **Wirtschaftsschulordnung (WSO)** und der **Fachober- und Berufsober-
schulordnung (FOBOSO)**

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (LDO)

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, 33. Ergänzungslieferung, 92 Seiten, Stand: November 2020, Art.Nr. 4706

Diese Ergänzungslieferung umfasst insbesondere folgende Änderungen von Rechtsvorschriften und Kommentaren:

- Kommentare zu den §§ 3, 11, 12 und 27 der LDO
- Leistungslaufbahngesetz
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht
- Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte (AZKoV)
- Rahmenhygieneplan Schulen (Übersicht)
- Schulversuch „Digitale Schule 2020“

Darüber hinaus werden weitere Bestimmungen, das Stichwortverzeichnis und die Ordner-Einsteck-schilder aktualisiert.

Sonstiges

John Hattie und Klaus Zierer

Visible Learning Unterrichtsplanung

Schneider Verlag Hohengehren, www.paedagogik.de, 1. Auflage 2020, 329 Seiten, Broschur, ISBN: 978-3-834-02070-3, 25,00 €

Mit dem Buch „Visible Learning Unterrichtsplanung“ publizieren die beiden hinreichend bekannten Autoren ein Werk, das, anders als die bisherigen Publikationen zum „Visible Learning“, verstärkt einen praxisorientierten Ansatz verfolgt.

Hierzu werden die aktuell über 1.400 Metaanalysen als Datengrundlage für einen evidenzbasierten und damit empirisch begründbaren Leitfaden zur Analyse, Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht genutzt. Ziel ist ein möglichst großer Lernerfolg von Schüler*innen.

Entsprechend werden die Datensätze aus den Metanalysen sowie weitere relevante traditionelle und aktuelle theoretische Studien auf die wesentlichen Phasen der Unterrichtsplanung bezogen, entsprechend gebündelt und interpretiert und dann durchgängig am Beispiel einer Unterrichtseinheit aus dem Sachunterricht Schritt für Schritt konkretisiert.

Das Buch versteht sich als leseraktivierendes Arbeitsbuch. Es folgt somit selbst den evidenzbasierten Kriterien, die von den Autoren propagiert werden. Dementsprechend sind sämtlichen Kapiteln Lernchancen für die Leser*innen in Form von Zielen (Oberflächenverständnis/Tiefenverständnis) sowie Erfolgskriterien vorangestellt. Am Ende eines jeden Kapitels finden sich Vertiefungsaufgaben, die alleine oder im Team bearbeitet werden können.

Trotz der umfangreichen theoretischen Ausführungen ist das Werk gut zu lesen, was nicht zuletzt auch durch zahlreiche Schaubilder und Übersichten sowie die konsequente Übertragung auf das Unterrichtsbeispiel unterstützt wird. Dadurch wird die häufig vermisste Verbindung zwischen Theorie und Praxis einsichtig, nachvollziehbar und verständlich.

Somit legen die beiden Autoren ein rundum empfehlenswertes Buch für Studierende, Lehramtsanwärter*innen und Referendar*innen sowie Lehrkräfte vor, die ihren Unterricht auf der Grundlage empirisch gesicherter Daten reflektieren und/oder qualitativ weiterentwickeln wollen.

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der
Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de